

Badischer Radsport-Verband

Satzung



Revision 2017

Herausgeber und Urheberrecht bei:
Badischer Radsport-Verband e. V.
Wirthstraße 7
79110 Freiburg

BRV-Satzung

Revision 2017

Präambel

Mit der nachfolgenden Satzung wird die Mitgliedschaft im Badischen Radsport-Verband, welcher aus den beiden ehemaligen badischen Verbänden hervorgegangen ist, geregelt. Der Geist dieser Satzung ist vom Willen geprägt, die bisherigen Grenzen im Denken und Handeln schnellstmöglich zu überwinden. Um dies zu erreichen und zu erhalten gilt für alle personellen, ideellen und materiellen Entscheidungen das Gebot der Gleichberechtigung. Insbesondere die beiden Geschäftsstellen in Freiburg und Oberhausen sollen vom Präsidium im Bewusstsein sozialer Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern und Mitgliedern im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und des Bedarfs geführt und auf Dauer erhalten bleiben. Darüber hinaus besteht Konsens darüber, dass alle radtechnischen Einrichtungen mit der dazu gehörenden Infrastruktur von allen Radsportlern genutzt werden sollen.

BRV-Satzung

Revision 2017

Inhalt

| | | |
|------|--|----|
| § 1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr | 1 |
| § 2 | Zweck und Aufgaben des BRV | 1 |
| § 3 | Mitgliedschaft in anderen Organisationen | 2 |
| § 4 | Gewinn- und Vermögensbildung, Verbote der Begünstigung | 2 |
| § 5 | Wirkungsbereich | 2 |
| § 6 | Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder | 3 |
| § 7 | Ende der Mitgliedschaft | 3 |
| § 8 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 9 | Verletzung von Mitgliederpflichten | 5 |
| § 10 | Beiträge, Gebühren und Abgaben | 5 |
| § 11 | Organe | 5 |
| § 12 | Die Hauptversammlung | 5 |
| § 13 | Einberufung der Hauptversammlung, Anträge | 6 |
| § 14 | Teilnahmeberechtigung, Leitung, Beschlussfassung | 6 |
| § 15 | Außerordentliche Hauptversammlung | 7 |
| § 16 | Stimmrecht in der Hauptversammlung | 8 |
| § 18 | Erweitertes Präsidium | 9 |
| § 19 | Vertretungsberechtigung | 9 |
| § 20 | Wahl der Amtsträger | 10 |
| § 21 | Radsportjugend | 11 |
| § 22 | Ordnungen | 11 |
| § 23 | Anti-Doping-Beauftragter | 11 |
| § 24 | Kommissionen | 12 |
| § 25 | Schlichtungsorgan | 12 |
| § 26 | Verbandsgeschäftsstelle | 12 |
| § 27 | Kassenprüfer | 12 |
| § 28 | Datenschutz | 13 |
| § 29 | Auflösung des BRV | 13 |
| § 30 | Schlussbestimmungen | 13 |

BRV-Satzung

Revision 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "Badischer Radsport-Verband", nachfolgend kurz "BRV" genannt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg im Breisgau eingetragen und trägt den Zusatz "e. V."
2. Der Verband hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des BRV

1. Der BRV ist die Vereinigung der nord- und südbadischen Radsportvereine, deren Mitglieder sowie von Einzelmitgliedern, sofern keine Sonderregelungen eine genaue Bezeichnung erfordern, nachfolgend einheitlich Mitglieder genannt.
2. Der BRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der BRV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der BRV versteht sich als Interessensverband des Sports, insbesondere für das Radfahren und zwar für den Leistungs- und Freizeitsport. Er beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Sport-, Gesundheits- und Verkehrspolitik.

Aufgabe des BRV sind die Förderung, Pflege und Beaufsichtigung aller Zweige des Radsports und des Radfahrwesens sowie die Vertretung seiner Belange nach innen und außen.

Eine besondere Aufgabe wird in der Jugendarbeit gesehen. Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings- und Wettkampfsystemen bedeutet Jugendarbeit für den BRV auch Bildungsarbeit mit jungen Menschen. Der BRV ist sich seiner ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und medizinischen Verantwortung bewusst.

Im gleichen Zug bekämpft der BRV jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Bund Deutscher Radfahrer für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener Substanzen und Methoden zu unterbinden.

4. Der BRV, dessen Mitglieder den Radsport auch in der freien Natur ausüben, beachtet den Schutz der Umwelt und fördert eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Radfahrens.
5. Der BRV ist nach demokratischen Grundsätzen mit freien Wahlen aufgebaut. Parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
6. Der BRV ist zur Aufklärung über und Vermeidung von Doping verpflichtet. Maßgebliche Richtschnur für den Sportbetrieb des BRV ist die Anti-Doping-Ordnung des BRV in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die jeweils aktuellen Vorgaben des BDR, des LSV und des DOSB.

BRV-Satzung

Revision 2017

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der BRV ist Radsportfachverband im jeweils regional zuständigen Sportbund. Er ist Mitglied für Baden im Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR). Sofern seine Selbständigkeit gewahrt wird, ist der BRV berechtigt, sich anderen Organisationen anzuschließen. Er ist weiterhin berechtigt, zum Erreichen der satzungsgemäßen Zwecke Arbeitsgemeinschaften oder andere vergleichbare Verbindungen einzugehen.

§ 4 Gewinn- und Vermögensbildung, Verbote der Begünstigung

1. Mittel des BRV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des BRV erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Erstattung von Auslagen für satzungsgemäße Aufwendungen ist davon nicht betroffen. Einzelheiten zu Aufwandserstattungen regelt das erweiterte Präsidium. Über Änderungen während eines Geschäftsjahres ist die nachfolgende Hauptversammlung zu unterrichten.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des BRV weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BRV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Amtsinhaber sind ehrenamtlich tätig. Nach Bedarf kann der BRV Mitarbeiter gegen Entgelt beschäftigen.
6. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur im Rahmen der §§ 64 ff der Abgabenordnung und der künftig an deren Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

§ 5 Wirkungsbereich

1. Dem BRV obliegen die Genehmigung und die Beaufsichtigung aller radsportlichen Veranstaltungen seiner Mitglieder.
2. Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen die der BRV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom BDR erlassen werden, sind für alle Mitglieder bindend.
3. Das Verbandsgebiet des BRV ist in Bezirke aufgeteilt. Sie sind unabhängig von ihrer rechtlichen Selbständigkeit in sportlicher Hinsicht Untergliederungen des BRV.
Die Bezirksgrenzen der beiden bis zur Verschmelzung bestehenden Radsportverbände gelten gemäß deren Beschlüsse und bisherigen Satzungen. Auf Antrag des erweiterten Präsidiums, eines bestehenden Bezirks oder von mindestens fünf Vereinen kann die Hauptversammlung die Bezirksgrenzen ändern.
4. Bezirke können sich als selbständige eingetragene Vereine bilden. Rechtlich nicht selbständige Bezirke sind Bestandteil des BRV und somit in jeglicher Hinsicht an die Weisungen des Präsidiums gebunden.

BRV-Satzung

Revision 2017

5. Die Mitgliedsvereine des BRV sind gleichzeitig Mitglied des räumlich für sie zuständigen Bezirks.
6. Sofern Bezirke und Vereine eine eigene Satzung haben, darf diese nicht im Gegensatz zu der des BRV stehen. In Zweifelsfällen ist die Satzung des BRV maßgebend.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Mitglieder des BRV können werden:
 - Radsporttreibende Vereine mit Sitz im Verbandsgebiet (Mitgliedsvereine),
 - Mitglieder der angeschlossenen Vereine
(Sollte Mitgliedschaft in mehreren Vereinen bestehen, ist jeder Verein zur Beitragszahlung an den BRV und den jeweiligen Sportbund verpflichtet.)
 - natürliche Personen (Einzelmitglieder).
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an das geschäftsführende Präsidium durch dessen Beschluss verliehen. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, die Gründe hierfür bekannt zu geben. Ausgenommen von dieser Regel ist die über die Vereine durchgreifende Mitgliedschaft. Diese entsteht durch Meldung des Vereins an den BRV.
3. Mitglieder des BRV und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports – insbesondere des Radsports – erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des BRV ernannt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung des BRV, welche vom erweiterten Präsidium beschlossen wird.
4. Zu Ehrenpräsidenten können besonders verdienstvolle ehemalige Präsidenten des BRV ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums durch die Hauptversammlung. Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im erweiterten Präsidium.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet
 - a) durch Tod,
 - b) bei Einzelmitgliedern durch Kündigung, wobei diese schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Jahresende gegenüber dem BRV zu erklären ist, bei Vereinsmitgliedern durch Austritt aus dem Verein nach dessen Bestimmungen,
 - c) durch Ausschluss aus dem BRV bzw. aus dem Mitgliedsverein.
 2. Die Mitgliedschaft eines Vereines endet
 - a) mit dessen Auflösung, der Auflösungsbeschluss ist dem BRV unverzüglich schriftlich
-

BRV-Satzung

Revision 2017

mitzuteilen.

Bei Auflösung eines Vereines behalten dessen Mitglieder ihre Mitgliedschaft im BRV bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres auch dann, wenn sie bis dahin nicht die Mitgliedschaft in einem anderen Verein oder Einzelmitgliedschaft im BRV erworben haben,

- b) durch Kündigung, wobei diese schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Jahresende gegenüber dem BRV zu erklären ist,
- c) durch Ausschluss.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des BRV sind insbesondere berechtigt,
 - a) nach Maßgabe der für Stimm- und Antragsrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen sowie Wahlen der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den BRV zu verlangen und die vom BRV geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
 - c) die Beratung des BRV in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach den hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) diese Satzung, Ordnungen im Sinne dieser Satzung und Beschlüsse sowie Entscheidungen der Organe und Amtsinhaber des BRV zu befolgen,
 - b) die Interessen des BRV zu wahren,
 - c) die durch die Hauptversammlung oder anderer berechtigter Organe festgelegten Beiträge, Gebühren und Ordnungsgelder zu entrichten.
3. Alle Rechte und Ansprüche der Mitglieder, welche mit Zahlungen an den Verband oder die Jugendkasse mehr als acht Wochen im Verzug sind, ruhen.
4. BRV-Mitglieder dürfen keinen konkurrierenden Radsportorganisationen angehören oder für diese tätig sein.
5. BRV-Mitglieder müssen sich jeder Öffentlichkeitsarbeit für Radsportorganisationen, welche mit dem BRV oder BDR konkurrieren, enthalten.
6. Sämtliche BRV-Mitglieder sind verpflichtet, verbandsbezogene Interessenkollisionen oder Streitigkeiten verbandsintern durch Einschaltung des zuständigen Schlichtungsorgans nach dieser Satzung beizulegen. Soweit dies nicht gelingt, bleibt den Parteien der Weg zu den ordentlichen Gerichten einschließlich Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.

BRV-Satzung

Revision 2017

7. Alle Amtsinhaber des BRV, ausgenommen gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter und der Vorsitzende des Verbandssport- und Schiedsgerichts, müssen einem dem BRV angeschlossenen Verein angehören.
8. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, alle ihre Mitglieder dem BRV mit mindestens Vornamen, Nachnamen und Geburtsdatum jährlich spätestens zum 31. Januar nach dem Stand per 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu melden.

§ 9 Verletzung von Mitgliederpflichten

1. Verstößt ein Mitglied gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen anderer Mitglieder sowie der Amtsinhaber des BRV oder verstößt es sonst gegen die Interessen des BRV, so kann es mit den Ordnungsmaßnahmen der Rechts- und Verfahrensordnung des BDR in der jeweils gültigen Fassung belegt werden
2. Entscheidungen über die vorgenannten Sanktionen trifft das Verbandssport- und Schiedsgericht.

§ 10 Beiträge, Gebühren und Abgaben

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben, Näheres regeln Beitrags und Gebührenordnungen.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Organe

Organe des BRV sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) das geschäftsführende Präsidium,
- c) das erweiterte Präsidium,
- d) der Verbandssport- und Rechtsausschuss,

§ 12 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des BRV. Ihr stehen alle Entscheidungen zu, soweit diese nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.
2. Die Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung,
 - b) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung,

BRV-Satzung

Revision 2017

- c) Wahl mindestens eines Protokollführers und von Stimmenzählern,
 - d) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des geschäftsführenden Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Kommissionen.
 - e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung des erweiterten Präsidiums,
 - g) Wahl des geschäftsführenden Präsidiums und des erweiterten Präsidiums, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Verbandssport- und Rechtsausschusses.
 - h) Bestätigung des Verbandsjugendleiters für zwei Jahre nach Wahl durch die Jugendhauptversammlung,
 - i) Festlegung von Beitrags- und Gebührenordnungen,
 - j) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
3. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Versammlungsleiter,
- c) Feststellung der Stimmberechtigten,
- d) Tagesordnung,
- e) Alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

§ 13 Einberufung der Hauptversammlung, Anträge

1. Die Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt und ist vom geschäftsführenden Präsidium mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung nebst Protokoll der letzten Hauptversammlung einzuberufen.

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung gilt als fristgerecht einberufen, wenn das Einladungsschreiben zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist abgesandt wurde.
2. Die Tagesordnung und den Versammlungsort legt das geschäftsführende Präsidium fest.
3. Anträge müssen mit schriftlicher Begründung mindestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung einer Geschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Anträge

BRV-Satzung

Revision 2017

können nur dann behandelt werden, wenn sie als dringlich bezeichnet sind und ihre Dringlichkeit durch die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

4. Anträge können von Mitgliedsvereinen, Organen und Kommissionen des BRV gestellt werden. Anträge von Mitgliedsvereinen sind gleichzeitig dem Bezirksvorstand zur Kenntnis zu übermitteln, dieser kann innerhalb von zwei Wochen eine eigene Stellungnahme an die Geschäftsstelle des Verbandes übermitteln.

§ 14 Teilnahmeberechtigung, Leitung, Beschlussfassung

1. Mitglieder und Organ-, Ausschuss- sowie Kommissionsmitglieder des BRV können an der Hauptversammlung teilnehmen.
2. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums geleitet. Während der Entlastung des Präsidiums und der Wahlen leitet die von der Versammlung hierzu gewählte Person die Versammlung.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Art der Abstimmung bzw. Beschlussfassung bestimmt der jeweilige Versammlungs- bzw. der Wahlleiter. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
5. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit, zur Zweckänderung und zur Auflösung des BRV ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Nicht stimmberechtigten Mitgliedern kann weder zur Sache noch zur Geschäftsordnung das Wort erteilt werden.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Das geschäftsführende Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des BRV es erfordert oder wenn dies durch mindestens 1/3 der Mitgliederstimmen verlangt wird. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich mit eingehender Begründung an das Präsidium zu stellen. Die Einberufung hat sodann innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.
1. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten alle Bestimmungen zur ordentlichen Hauptversammlung entsprechend.

BRV-Satzung

Revision 2017

§ 16 Stimmrecht in der Hauptversammlung

1. Bei der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) die von den Vereinen nach Maßgabe der Ziff. 3 entsandten Delegierten,
 - b) die Mitglieder des erweiterten Präsidiums
2. Sofern mehrere Funktionen durch Mitglieder des erweiterten Präsidiums in Personalunion besetzt sind, hat das betreffende Präsidiumsmitglied nur eine Stimme.
3. Die Mitgliedsvereine haben je angefangene 25 Mitglieder eine Stimme, welche von den entsandten Delegierten ausgeübt wird. Die Stimmenzahl berechnet sich auf der Grundlage des per 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres gemeldeten Mitgliederbestandes. Jeder Delegierte kann maximal fünf Stimmen auf sich vereinigen.
4. Mitglieder des erweiterten Präsidiums, welchen die Entlastung verweigert wurde, haben kein Stimmrecht.

§ 17 Präsidium

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
 - a) Präsident,
 - b) Stellv. Präsident,
 - c) Vizepräsident für Wirtschaft und Finanzen,
 - d) Vizepräsident Marketing,
 - e) Vizepräsident Rennsport,
 - f) Vizepräsident Hallenradsport
 - g) Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport
 - h) Verbandsjugendleiter.
 2. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder der stellv. Präsident.

Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, auf Verlangen des Registergerichtes erforderliche formale und redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Hauptversammlung bekannt zu geben.

Das geschäftsführende Präsidium kann Aufgaben an das erweiterte Präsidium, an Kommissionen sowie an entgeltlich beschäftigte Mitarbeiter delegieren.
 3. Das geschäftsführende Präsidium ist zuständig für Ausgabe und Anpassung von Ordnungen.
-

BRV-Satzung

Revision 2017

§ 18 Erweitertes Präsidium

1. Dem erweiterten Präsidium gehören an:
 - f) Alle Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums,
 - g) Bezirksvorsitzende,
 - h) Ehrenpräsidenten
 - i) Referent Bahn,
 - j) Referent Frauenradspport,
 - k) Referent Korso,
 - l) Referent Kunstradsport,
 - m) Referent MTB,
 - n) Referent Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - o) Referent Radball/-Polo,
 - p) Referent RTF/CTF,
 - q) Referent Straße,
 - r) Referent Trial,
 - s) Referent Wettkampfausschuss,
 - t) Referent BMX
 - u) Referent Cross
 - v) Referent für Aus- und Fortbildung**
2. Das erweiterte Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Unterstützung des geschäftsführenden Präsidiums zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke,
 - b. Unterstützung des geschäftsführenden Präsidiums zur Gewährleistung eines geordneten Sportbetriebes
3. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus dem geschäftsführenden Präsidium und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 19 Vertretungsberechtigung

1. Der BRV wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten, von denen eines der Präsident oder der stellvertretende Präsident sein muss.
2. Im Innenverhältnis sind die geschäftsführenden Präsidiumsmitglieder berechtigt, über Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 EUR im Einzelfall selbständig zu entscheiden. Höhere Ausgaben hat das erweiterte Präsidium zu bewilligen. Zur Entscheidung über Kreditaufnahmen oder Grundstückskäufe ist die

BRV-Satzung

Revision 2017

Hauptversammlung einzuberufen. Über die Verwendung zweckgebundener Lehrgangsgelder entscheidet der jeweilige Ressortleiter mit dem Vizepräsidenten für Wirtschaft und Finanzen.

§ 20 Wahl der Amtsträger

Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums und des Schlichtungsorgans sowie die Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestätigt. und zwar jeweils:

im Jahr mit einer geraden Jahreszahl:

Präsident,

Vizepräsident Marketing,

Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport,

folgende Mitglieder des erweiterten Präsidiums:

Referent Bahn,

Referent FrauenradSPORT,

Referent Korso,

Referent Radball/-Polo,

Referent Straße,

Referent Trial,

Referent Cross

sowie

der Verbandssport- und Rechtsausschussvorsitzende und den ersten Beisitzer
ein Kassenprüfer

im Jahr mit einer ungeraden Jahreszahl:

Stellvertretender Präsident,

Vizepräsident für Wirtschaft und Finanzen

Verbandsjugendleiter (Bestätigung),

Vizepräsident Rennsport,

Vizepräsident HallenradSPORT,

folgende Mitglieder des erweiterten Präsidiums:

Referent KunstradSPORT,

Referent MTB,

Referent Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Referent RTF/CTF,

BRV-Satzung

Revision 2017

Referent „Wettkampfausschuss“,

Referent BMX

Referent für Aus- und Fortbildung

sowie

einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer,

Stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandssport- und Rechtsausschusses sowie den zweiten Beisitzer.

In besonderen Fällen (Rücktritt, Ausschluss oder Tod eines Amtsinhabers) kann, das erweiterte Präsidium einen kommissarischen Funktionsträger ernennen, Dessen Amtszeit begrenzt sich dann auf die Zeit bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl.

§ 21 Radsportjugend

Die Radsportjugend ist die Jugendorganisation des BRV. Sie ist der Zusammenschluss und die Vertretung aller minderjährigen BRV-Mitglieder. Die Radsportjugend unterstützt und fördert die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit. Die Hauptversammlung des BRV bestätigt die Wahl des Verbandsjugendleiters. Einzelheiten zur Jugendarbeit regelt die BRV-Jugendordnung, welche von der BRV-Jugendversammlung beschlossen und von der nachfolgenden BRV-Hauptversammlung bestätigt wird.

§ 22 Ordnungen

Das geschäftsführende Präsidium des BRV kann sich nach Bedarf Ordnungen geben, die der Durchführung von Zwecken und Aufgaben des BRV dienen. Dazu zählen:

- Geschäftsordnung
- Anti-Doping-Ordnung
- Ehrenordnung

Die Ordnungen selbst sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Anti-Doping-Beauftragter

Der BRV setzt einen Anti-Doping-Beauftragten ein. Er erfüllt seine Aufgabe in Abstimmung mit dem Präsidenten und berichtet diesem.

Der Anti-Doping-Beauftragte wird vom geschäftsführenden Präsidium für die Dauer einer Amtsperiode benannt und bei Bedarf zu Sitzungen eingeladen.

Die Aufgaben des Anti-Doping-Beauftragten sind in der Antidopingordnung beschrieben.

BRV-Satzung

Revision 2017

§ 24 Kommissionen

Die Hauptversammlung sowie das erweiterte Präsidium können zur Erledigung besonderer Aufgaben auf unbestimmte Zeit Kommissionen bestehend aus sachkundigen BRV-Mitgliedern einsetzen. Der Vorsitz ist einem Mitglied des erweiterten Präsidiums zu übertragen.

§ 25 Schlichtungsorgan

1. Das Schlichtungsorgan ist der Verbandssport- und Rechtsausschuss
2. Dem Ausschuss gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellv. Vorsitzende
 - c) zwei Beisitzer
3. Die Ausschussmitglieder dürfen dem erweiterten Präsidium nicht angehören. Auf das Verfahren vor dem Verbandssport- und Rechtsausschuss finden die Vorschriften der BDR Rechts- und Verfahrensordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 26 Verbandsgeschäftsstelle

1. Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des BRV ist mindestens eine Verbandsgeschäftsstelle einzurichten.
2. Die Verbandsgeschäftsstellen werden von zu bestellenden Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen geleitet. Geschäftsstellenleiter unterliegen den Weisungen des Präsidenten.

§ 27 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassen- und Bankbücher, die Belege sowie die Kasse prüfen und der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Vermögenslage zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie zur Kassenprüfung abgeben.
2. Die Kassenprüfung muss von zwei Kassenprüfern vorgenommen werden.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Präsidium oder dem Vorstand der Verbandsjugend angehören.

BRV-Satzung

Revision 2017

§ 28 Datenschutz

1. Der BRV speichert zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung folgende Daten:
 - a. Mitgliedsvereine: Vereinsname, Name des Vorsitzenden und deren Kommunikationsadressen, weitere Funktionsträger nach Bedarf
 - b. Vereinsmitglieder: Vorname, Name, Geburtsdatum
 - c. Einzelmitglieder: Vorname, Name, Geburtsdatum, Kommunikationsadressen
2. Die Datenspeicherung kann in Listen, Karteien und in EDV-Systemen erfolgen. Im Rahmen der satzungsgemäßen Verpflichtungen ist der BRV berechtigt, die Daten an übergeordnete Verbände weiterzugeben. Persönliche Daten der BRV-Amtsinhaber und Funktionsträger können auf jedwede Art (z. B. Internet, Druckmedien usw.) öffentlich zugänglich gemacht werden. Widerspruch der betroffenen Person ist zulässig.
3. Die Daten werden in gesetzlich zulässigem Rahmen auch nach dem Austritt aus dem Verband oder eines Mitgliedsvereines gespeichert.
4. Alles weitere zur Datenspeicherung und Datenverwendung erfolgt im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in jeweils gültiger Fassung.

§ 29 Auflösung des BRV

1. Die Auflösung des BRV kann nur in einer eigens dafür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss darf nur dann von der Hauptversammlung gefasst werden, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 12 Mitgliedern vorliegt. Der Antrag muss schriftlich mit Begründung bei einer Verbandsgeschäftsstelle eingereicht werden.
3. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident für Wirtschaft und Finanzen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des BRV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Badischen Sportbund Nord und den Badischen Sportbund Freiburg zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Diese Regelung tritt auch dann bisherige Zweck des BRV wegfällt oder grundlegend geändert wird.
5. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des für den Sitz des BRV zuständigen Finanzamtes.

§ 30 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 17. Februar 2017 auf der Hauptversammlung in Schwetzingen in der vorliegenden Version beschlossen.